

# **Satzung der Stadt Neuwied über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 9. April 2014 aufgrund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Einrichtung des Seniorenbeirates	2
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates	2
§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates	2
§ 4 Vorsitz und Verfahren	3
§ 5 Publikation	4
§ 6 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz	4
§ 7 Inkrafttreten	4

## **§ 1**

### **Einrichtung des Seniorenbeirates**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Neuwied wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied. Er berät die Organe der Stadt Neuwied in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zugunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

- (2) Der Seniorenbeirat kann Projekte und Maßnahmen anregen - auch unter Beteiligung der freien Träger –, sofern die haushaltsmäßige Abwicklung sichergestellt ist.
- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat und/oder den städtischen Gremien eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Ein Mitglied des Seniorenbeirates nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Sozialausschusses teil. Die Teilnahme an den Sitzungen der weiteren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (5) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Dem Seniorenbeirat der Stadt Neuwied sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören je ein/e Vertreter/in:
  - der 12 Ortsbezirke
  - der Innenstadt
  - aus Heddesdorf sowie
  - je einer/m Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

- der Neuwieder Kontakt-und Informationsstelle (NEKIS)
- des Sozialverbandes VdK
- des Caritasverbandes
- des Diakonischen Werkes
- der Arbeiterwohlfahrt
- des Deutschen Roten Kreuzes
- des Beirates für Migration und Integration
- der Stadtverwaltung-Seniorenbetreuung.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen – einschließlich eines/r Stellvertreters/in – werden vom Rat der Stadt Neuwied gemäß § 45 GemO gewählt. Die von den Ortsbeiräten benannten stimmberechtigten Mitglieder werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt. Gleiches gilt für die auf Vorschlag des Sozialausschusses für die Ortsbezirke, in denen noch kein Ortsbeirat besteht, benannten Personen. Dabei ist neben dem Mitglied selbst auch jeweils ein/e Vertreter/in vorzuschlagen und zu benennen. Gleiches gilt für die Bestellung von Ersatzmitgliedern.

Bestellt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner aller Stadtteile.  
Die Ortsbeiräte achten darauf, dass Personen benannt werden, die in besonderer Weise die Interessen der Senioren ihres Stadtteils vertreten.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Oberbürgermeister soll spätestens drei Monate nach der Wahl zum Stadtrat erfolgen.
- (5) Der Vorstand des Seniorenbeirates kann beschließen, in der Vollversammlung zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören, er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Vollversammlungen sowie die Erstattung ihrer baren Auslagen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter/in. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die aus der Mitte des Beirates gewählten zwei Beisitzer/innen und ein/e Schriftführer/in, bilden zusammen den Vorstand des Seniorenbeirates. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören.

- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall auf Einladung der/des Stellvertreters/in oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und koordiniert die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und etwaigen Kooperationspartnern.
- (5) Die Verwaltung unterstützt den Seniorenbeirat mit der zur Verfügung Stellung von erforderlichen Räumlichkeiten und Verwaltungsleistungen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

## **§ 5 Publikation**

Der Seniorenbeirat kann seine Arbeiten und Aktivitäten in geeigneter Weise publizieren und in der Öffentlichkeit darstellen.  
Dabei können auch Themen von allgemeiner Bedeutung für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt behandelt werden.  
Hierzu kann die Mithilfe der Pressestelle der Stadtverwaltung Neuwied in Anspruch genommen werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung**

Der Seniorenbeirat der Stadt Neuwied ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat vom 23.04.2009 ihre Gültigkeit.

Neuwied, 14. April 2014

(Nikolaus Roth)  
Oberbürgermeister

---

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.